

| Nr.  | <p style="text-align: center;"><b>Anlage zum Beschluss Nr. 65/2019</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange</b></p>   | <p style="text-align: center;"><b>Stellungnahme der Verwaltung</b></p>   | <p style="text-align: center;"><b>Beschlussvorschlag</b></p>  |
|------|--|--|---|
| 1.   | <p><b>Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz, email vom 03.04.2019</b></p>  |  |   |
| 1.1. | <p>Durch o.g. Planungen wird der Aufgabenbereich des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz nicht berührt.<br/>Es bestehen keine Einwände.</p>  | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>   | <p>Wird zur Kenntnis genommen.<br/><br/><b>Abstimmungsergebnis:<br/>10:0</b></p>  |
| 2.   | <p><b>Autobahndirektion, Schreiben vom 02.04.2019</b></p>  |  |   |
| 2.1. | <p>Seitens der Autobahndirektion Nordbayern - Dienststelle Furth - bestehen gegen die o.g. Maßnahme keine Einwände, wenn nachstehend aufgeführte Auflagen berücksichtigt werden:</p>   | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>   | <p>Wird zur Kenntnis genommen.<br/><br/><b>Abstimmungsergebnis:<br/>10:0</b></p>  |
| 2.2. | <p>1. Die 40 m Bauverbotszone ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.</p>   | <p>Die Anregung ist bereits berücksichtigt: Der überbaubare Bereich befindet sich außerhalb der 40 m Anbauverbotszone. Die Anbauverbotszone entlang der Autobahn ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.</p>   | <p>Wird zur Kenntnis genommen.<br/><br/><b>Abstimmungsergebnis:<br/>10:0</b></p>  |
| 2.3. | <p>2. Zur Beurteilung, ob eine Blendwirkung der PV-Anlagen ausgeschlossen werden kann, ist vom Bauwerber bzw. im Rahmen der Beteiligung im Bebauungsplanverfahren ein Blendgutachten vorzulegen. In vorliegendem Fall trifft dies auf die nördlich der Autobahn gelegene PV-Anlage 1 zu.</p> | <p>Der rechnerische Nachweis wird in einem Blendgutachten geführt, das als Anlage zur Begründung des vorhabenbezogenen B-Plans ergänzt wird.<br/>Zur Vermeidung von Restrisiken werden die örtlichen Bauvorschriften in Ziff. 2.1 unter Nr. 4 wie folgt ergänzt: „Auf dem <i>Baufeld 5</i> ist an der <i>nordöstlichen Grundstücksgrenze auf Flst.Nr. 29/1</i> der <i>Zaun als Blendschutzzaun auszuführen.</i>“</p> | <p><b><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></b><br/><br/>Änderungen an den Planunterlagen sind erforderlich.<br/><br/><b>Abstimmungsergebnis:<br/>10:0</b></p> |
| 2.4. | <p>3. Im Bebauungsplanverfahren ist grundsätzlich eine zeitliche Befristung von 20 Jahren vorgesehen (entsprechend der Laufzeit der jetzigen Einspeisevergütung).</p>  | <p>Um eine zukunftssträchtige Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien auch unabhängig von der derzeitigen gesetzlichen Einspeisevergütung zu ermöglichen, ist keine Befristung des Baurechts vorgesehen.</p>  | <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b><br/><br/><b>Abstimmungsergebnis:<br/>10:0</b></p>  |
| 2.5. | <p>4. Die Erschließung für Bau und Unterhalt der PV-Anlagen hat ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz zu erfolgen. Sonderabfahrten von der Bundesautobahn sind grundsätzlich nicht möglich.</p>   | <p>Für Bau und Betrieb der PV-Anlage sind weder ein Straßenneubau noch eine</p>  | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>  |

| Nr.  | Anlage zum Beschluss Nr. 65/2019<br>Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange   | Stellungnahme der Verwaltung  | Beschlussvorschlag   |
|------|---|---|--|
|      | Wir bitten diese Kriterien bei der weiteren Planung zu beachten.  | Sonderabfahrt von der Autobahn erforderlich.  | <b>Abstimmungsergebnis:<br/>10:0</b>   |
| 3.   | <b>Autobahndirektion, email vom 21.03.2019</b>  |   |  |
| 3.1. | Die Autobahndirektion Nordbayern – Dienststelle Fürth – hat von der Ersten Änderung des Bebauungsplanes „Solarpark Leuchtenberg“ Kenntnis genommen und stimmt dem von Ihnen geschilderten Sachstand zu. | <p>Erläuterung: Die Gemeinde hat mit Schreiben vom 14.03.2019 an die Autobahndirektion den Sachverhalt wie folgt geschildert:</p> <p>„Sehr geehrte Damen und Herren, der Markt Leuchtenberg möchte mit diesem Schreiben im laufenden Bauleitplanverfahren zur 1. Änderung Bebauungsplan Solarpark Leuchtenberg die Zustimmung der Autobahndirektion zu folgendem Sachstand einholen:</p> <p>Auf Flst. Nr. 29 Gemarkung Preppach sind auf dem bereits realisierten Baufeld 2 (Kindl) die PV-Module geringfügig in die 40 m Anbauverbotszone entlang der BAB 6 hineinreichend errichtet. Die auf Basis einer aktuellen Vermessung festgestellten verbleibenden mind. 34 m Freifläche bis zum Fahrbahnrand der Autobahn sind zum derzeitigen Kenntnisstand ausreichend für die straßenbaurechtlichen Belange der Autobahndirektion. Die bestehende PV-Anlage kann daher bis zum Ende ihrer voraussichtlich 20jährigen Betriebszeit geduldet werden. Ein Rechtsanspruch auf eine dauerhafte Nutzung auch für zukünftige neue PV-Anlagen ergibt sich daraus nicht.</p> <p>In der 1. Änderung des Bebauungsplans „Solarpark Leuchtenberg“ wird, ungeachtet der bestehenden tatsächlichen Überbauung durch Modultische, die Baugrenze unter vollumfänglicher Berücksichtigung der 40 m Anbauverbotszone entlang der Autobahn planungsrechtlich festgesetzt. Damit wird bei zukünftigen baulichen Veränderungen gesichert, dass die der</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Abstimmungsergebnis:<br/>10:0</b></p> |

| Nr.  | Anlage zum Beschluss Nr. 65/2019<br>Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange   | Stellungnahme der Verwaltung  | Beschlussvorschlag   |
|------|---|---|--|
|      |   | Autobahn benachbarten Nutzungen die fachgesetzlichen Vorgaben berücksichtigen.“   |  |
| 4.   | <b>Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbehörde, email vom 18.04.2019</b>  |   |  |
| 4.1. | Keine Äußerung  | Wird zur Kenntnis genommen.   | Wird zur Kenntnis genommen.<br><br><b>Abstimmungsergebnis: 10:0</b>  |
| 5.   | <b>Wasserwirtschaftsamt Weiden, Schreiben vom 18.04.2019</b>  |   |  |
| 5.1. | Aus wasserwirtschaftlicher Sicht teilen wir zum vorgelegten Entwurf der o.g. Bebauungsplanänderung des Marktes Leuchtenberg Folgendes mit:<br>1. BEABSICHTIGTE EIGENE PLANUNGEN UND MASSNAHMEN<br>Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weiden liegen im Bereich des Bebauungsplanes nicht vor.<br>2. WASSERVERSORGUNG<br>Es sind keine Anschlussmaßnahmen geplant. Trinkwasserschutzgebiete sowie Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Trinkwasser sind nicht berührt. | Wird zur Kenntnis genommen.   | Wird zur Kenntnis genommen.<br><br><b>Abstimmungsergebnis: 10:0</b>  |
| 5.2. | 3. GRUNDWASSER<br>Der Grundwasserflurabstand ist uns nicht bekannt. Sollte oberflächennahes Grundwasser angetroffen werden, ist bei Gründung im Grundwasserbereich (gesättigte Zone oder Grundwasserschwankungsbereich) auf verzinkte Stahlprofile zu verzichten. In diesem Fall sind andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium) zu wählen, um eine Auswaschung von Schwermetallen ins Grundwasser zu vermeiden.  | Gem. der bayerischen Übersichtsbodenkarte sind entlang der Autobahn A 6 grundwasserferne Bodentypen vorhanden: „Fast ausschließlich Braunerde aus skelettführendem (Kryo-)Sand bis Grussand (Granit oder Gneis)“. Ein hoher Grundwasserstand oder Grundwasserschwankungsbereiche sind in den B-Plan-Änderungs-bereichen nicht zu erwarten.<br>Der B-Plan enthält in den textlichen Festsetzungen Ziff. 1.5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft unter Nr. 9 bereits folgende Regelung:<br><i>„Unbeschichtete verzinkte Materialien dürfen nicht bis in die gesättigte Zone oder den</i> | <b>Der Anregung wird gefolgt.</b><br>Änderungen an den Planunterlagen sind erforderlich.<br><br><b>Abstimmungsergebnis: 10:0</b> |

| Nr.  | <p style="text-align: center;"><b>Anlage zum Beschluss Nr. 65/2019</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange</b></p>   | <p style="text-align: center;"><b>Stellungnahme der Verwaltung</b></p>  | <p style="text-align: center;"><b>Beschlussvorschlag</b></p>  |
|------|--|---|---|
|      |  | <p><i>Grundwasserschwankungsbereich hinein reichen.“</i></p> <p>Zur Umsetzung dieser Festsetzung werden die Hinweise dahingehend ergänzt, dass pro Baufeld dies durch Probebohrungen bis 1,20 m Tiefe nachzuweisen ist.</p> <p>Es besteht kein Regelungsbedarf bzgl. der zu verwendenden Materialien.</p> |   |
| 5.3. | Die Pflege der Grundstücks- und Modulflächen hat ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bzw. chemischen Reinigungsmitteln zu erfolgen.   | Die Anregung ist in den textlichen Festsetzungen Ziff. 1.5 (2) bereits enthalten.   | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Abstimmungsergebnis:<br/>10:0</b></p>  |
| 5.4. | <p>4. ABWASSERENTSORGUNG</p> <p>4.1 Schmutzwasser<br/>Schmutzwasser fällt nicht an.</p> <p>4.2 Niederschlagswasser<br/>Niederschlagswasser ist breitflächig zu versickern.</p>   | Wird zur Kenntnis genommen.   | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Abstimmungsergebnis:<br/>10:0</b></p>  |
| 5.5. | <p>5. LAGE ZU GEWÄSSERN</p> <p>Oberflächengewässer werden nicht tangiert. Gegebenenfalls vorhandene Dränsysteme sind bei der Ausführung zu beachten bzw. wenn erforderlich wieder herzustellen.</p>  | Die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Flächen ohne Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung ist Gegenstand des Pachtvertrages zwischen Vorhabenträger und Grundstückseigentümer.  | <p><b><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></b></p> <p>Änderungen an den Planunterlagen sind nicht erforderlich.</p> <p><b>Abstimmungsergebnis:<br/>10:0</b></p> |
| 5.6. | <p>6. ATTLASTEN</p> <p>Dem Amt liegen keine Informationen über Altlasten oder Verdachtsflächen in den Bereichen der Teilflächen des Bebauungsplanes vor. Ob derzeit ggf. geplant ist, bei der Fortschreibung des Katasters Flächen aufzunehmen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen, ist beim zuständigen Landratsamt zu erfragen.</p> <p>Grundsätzlich ist anmerken, dass auch auf Grundstücken, die nicht im Altlastenkataster erfasst sind, Altlasten vorhanden sein können. Sollten deshalb bei Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen, bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.</p> | Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die Mitteilungspflichten ist im B-Plan bereits enthalten.   | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Abstimmungsergebnis:<br/>10:0</b></p>  |

| Nr.  | Anlage zum Beschluss Nr. 65/2019<br>Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange   | Stellungnahme der Verwaltung   | Beschlussvorschlag   |
|------|---|--|--|
|      | Gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Verrichtungen auf den betroffenen Flächen sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen.   |  |  |
| 5.7. | <p>7. BODENSCHUTZ – SCHUTZ DES OBERBODENS</p> <p>Oberboden, der bei allen baulichen Maßnahmen oder sonstigen Veränderungen der Oberfläche anfällt, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen und fachgerecht in maximal 2,00 m hohen Mieten zwischen zu lagern. Auch sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie Bodenverdichtungen oder Bodenverunreinigungen, sind zu vermeiden.</p> <p>Eine Verbringung und Verwertung von Mutterboden außerhalb des Erschließungsgebietes ist nur in Abstimmung mit der planenden Kommune zulässig. Bodenaushub ist auf den Grundstücken flächig zu verteilen. Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte Überprägung der Oberfläche geplant bzw. erforderlich ist.</p> <p>Des Weiteren ist die Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1a Abs. 2 BauGB).</p> | <p>Die nebenstehenden Formulierungen zum Schutz des Oberbodens werden im Hinweis Ziff. 3.2. „Bodenschutz und alllastenrelevante Belange“ ergänzt.</p> <p>Die Vermeidung unnötiger Bodenversiegelung ist in Hinweis Ziff. 3.3. „Bodenversiegelung“ bereits enthalten.</p>   | <p><b><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></b></p> <p><b>Abstimmungsergebnis: 10:0</b></p>   |
| 5.8. | <p>8. ZUSAMMENFASSUNG</p> <p>Die Bebauungsplanänderung kann unter Beachtung o. g. Auflagen befürwortet werden.</p>  | Wird zur Kenntnis genommen.  | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Abstimmungsergebnis: 10:0</b></p>   |
| 6.   | <b>Straßenbauamt Amberg-Sulzbach, email vom 24.04.2019</b>  |  |  |
| 6.1. | <p>Gegen die vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Leuchtenberg, 1. Änderung, in der Fassung vom 20.02.2019 bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes keine Einwände, wenn nachfolgende Auflagen in der Bauleitplanung berücksichtigt werden und/bzw. in den Bauleitplan nebst Legende/Erläuterungsbericht aufgenommen werden:</p> <p>1. An den bestehenden Zufahrtsverhältnissen zu den benannten Flurnummern dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Es dürfen keine neuen Zugänge oder Zufahrten zu den Kreisstraße NEW 41 angelegt werden.</p>   | Die bestehenden Zufahrtsverhältnisse an der Kreisstraße werden nicht geändert.   | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Abstimmungsergebnis: 10:0</b></p>   |
| 6.2. | 2. Jegliche Blendwirkung für den Verkehr auf der Kreisstraße NEW 41 ist auszuschließen.   | <p>Der rechnerische Nachweis wird in einem Blendgutachten geführt, das als Anlage zur Begründung des vorhabenbezogenen B-Plans ergänzt wird.</p> <p>Zur Vermeidung von Restrisiken werden die örtlichen Bauvorschriften in Ziff. 2.1 unter Nr. 4 wie folgt ergänzt: „Auf dem Baufeld 5 ist an der nordöstlichen Grundstücksgrenze auf Flst.Nr. 29/1 der Zaun als Blendschutzzaun auszuführen.“</p> | <p><b><u>Der Anregung wird gefolgt.</u></b></p> <p>Änderungen an den Planunterlagen sind erforderlich.</p> <p><b>Abstimmungsergebnis: 10:0</b></p> |
| 6.3. | Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist 2-fach dem Staatlichen Bauamt zu übersenden.   | Dies wird durch die Verwaltung veranlasst.   | <b><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></b>  |

| Nr.  | <p style="text-align: center;"><b>Anlage zum Beschluss Nr. 65/2019</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange</b></p>  | <p style="text-align: center;"><b>Stellungnahme der Verwaltung</b></p>   | <p style="text-align: center;"><b>Beschlussvorschlag</b></p>   |
|------|---|--|--|
|      | Wir bitten um Übersendung eines Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.   |  | <p>Änderungen an den Planunterlagen sind nicht erforderlich.</p> <p><b>Abstimmungsergebnis:</b><br/><b>10:0</b></p>  |
| 7.   | <b>Landratsamt Neustadt, Schreiben vom 25.04.2019</b>   |  |  |
| 7.1. | Zur o.g. Bauleitplanung der Stadt Neustadt an der Waldnaab haben wir die in ihrem Aufgabenbereich berührten Facheinheiten unseres Hauses gehört und denselben amtsintern Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben beigefügt.  | Wird zur Kenntnis genommen.  | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Abstimmungsergebnis:</b><br/><b>10:0</b></p>  |
| 7.2. | Aus Sicht des Sachgebiets 42 bestehen folgende Anmerkungen;<br>Bei Punkt 1.6 der textlichen Festsetzungen wäre zu ergänzen, dass die dort vorgesehenen Nebenanlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden dürfen.  | Ziff. 1.6. wird wie folgt ergänzt: .<br>„Die Beweidung des gesamten Sondergebiets mit Rauhfutterfressern ist zulässig. Die Errichtung von untergeordneten Nebenanlagen für die Tierhaltung, soweit sie für die pflegende Beweidung des Sondergebiets erforderlich sind, ist <i>innerhalb der überbaubaren Bereiche</i> bis zu einer Fläche von 200 m² je Anlage zulässig | <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b><br/>Änderungen an den Planunterlagen sind erforderlich.</p> <p><b>Abstimmungsergebnis:</b><br/><b>10:0</b></p>                        |
| 7.3. | Sachgebiet 41 Technischer Umweltschutz<br>Die geplante 1. Änderung des B-Plans Solarpark Leuchtenberg bezieht sich lediglich auf eine Änderung der Modulbelegung (größere Modultischbreiten, Änderung der Abstände untereinander).<br>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die 1. Bebauungsplanänderung des Marktes Leuchtenberg keine Einwände  | Wird zur Kenntnis genommen.  | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Abstimmungsergebnis:</b><br/><b>10:0</b></p>  |
| 7.4. | Sachgebiet 44 Bauordnung<br>Zeichnerische Festsetzungen<br>In den zeichnerischen Festsetzungen sollten folgende Kennzeichnungen / Korrekturen mit aufgenommen werden:<br>Die Änderungen in den Einzelflächen sollten den Flächenbezeichnungen aus dem ursprünglichen B-Plan entsprechen; ansonsten ist eine entsprechende Änderungsbezeichnung festzulegen, um die Änderungen insgesamt fixieren und zuordnen zu können.<br>Weitere Änderungen sind augenscheinlich nichtvorhanden. | Im zeichnerischen Teil werden die Bezeichnungen der Baufelder mit Bezug auf den bislang rechtskräftigen B-Plan wie folgt geändert:<br>Nr. 1 -> Änderung Fläche Nr. 5<br>Nr. 2 -> Änderung Fläche Nr. 6<br>Nr. 3 -> Änderung Fläche Nr. 9<br>Nr. 4 -> Änderung Fläche Nr. 11  | <p><b>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</b></p> <p>Es sind Änderungen an den Planunterlagen erforderlich.</p> <p><b>Abstimmungsergebnis:</b><br/><b>10:0</b></p> |
| 7.5. | Des Weiteren sind grundsätzlich entsprechende Umfahrten, Angriffswege z.B. für die Feuerwehr oder Wirtschaftswege auf dem Baufeld zu berücksichtigen und freizuhalten; sh. hierzu Fachinformation für   | Die erforderlichen Zu- und Umfahrten für die Feuerwehr sind in der   | <p><b>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</b></p>  |

| Nr.  | <p style="text-align: center;"><b>Anlage zum Beschluss Nr. 65/2019</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange</b></p>  | <p style="text-align: center;"><b>Stellungnahme der Verwaltung</b></p>  | <p style="text-align: center;"><b>Beschlussvorschlag</b></p>  |
|------|---|---|---|
|      | <p>die Feuerwehren „Brandschutz an Photovoltaikanlagen im Freigelände - sog. Solarparks“ und in der Änderung entsprechend einzuarbeiten.<br/>Unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte bestehen von Seiten des Sachgebietes 44 - Bauordnung keine weiteren Einwände.</p>   | <p>Modultischbelegung der Neuplanung und der Lage der Zufahrten in der Planzeichnung bereits berücksichtigt. Von den Feuerwehrumfahrungen, Toren bzw. öffentlichen Wegen außerhalb der Anlage aus liegen alle Anlagenteile innerhalb einer Entfernung von max. 50 m, was den geltenden Vorschriften entspricht.</p> | <p>Änderungen an den Planunterlagen sind nicht erforderlich.</p> <p><b>Abstimmungsergebnis:<br/>10:0</b></p>  |
| 7.6. | <p>SG 36 Bodenschutz und Staatliches Abfallrecht<br/>Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht wird zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Solarpark Leuchtenberg“ Folgendes mitgeteilt:<br/>Im Planungsgebiet liegen keine in ABuDIS erfassten Altlasten(verdachts)flächen.<br/>Im Altlastenkataster sind allerdings nur Flächen erfasst, für die entweder bereits (orientierende) Bodenuntersuchungen durchgeführt worden sind oder für die dem Landratsamt sonstige sachliche Hinweise zu möglichen Verunreinigungen vorliegen. Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass insofern kein Rückschluss auf die tatsächliche Altlastenfreiheit des Planungsbereiches gezogen werden kann. Da die Altlastenbearbeitung immer bezogen auf konkrete Flächen und Anhaltspunkte eingeleitet und nie flächendeckend für größere Gebiete durchgeführt wird, ist davon auszugehen, dass es im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab eine unbekannte Anzahl verunreinigter Flächen gibt, die dem Landratsamt nicht bekannt und somit im Altlastenkataster nicht erfasst sind.<br/>In den planungsrechtlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen B-Planes bitten wir folgenden Text einzufügen:<br/>Im Bereich des Bebauungsplans liegen keine Informationen über Altlasten oder Verdachtsflächen vor. Sollten bei Geländearbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz). Gleichzeitig sind die Arbeiten zu unterbrechen und ggf. bereits angefallener Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bis der Entsorgungsweg des Materials und das weitere Vorgehen geklärt sind. Gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Verrichtungen auf den betroffenen Flächen sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen.<br/>Der unter Ziff. 3.2 eingetragene Text sollte entsprechend wie oben geändert werden.</p> | <p>Der Hinweis Ziff. 3.2 zu den planungsrechtlichen Festsetzungen wird wie angeregt geändert.</p>   | <p><b><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></b></p> <p>Es sind Änderungen an den Planunterlagen erforderlich.</p> <p><b>Abstimmungsergebnis:<br/>10:0</b></p>    |
| 7.7. | <p>Geländeabgrabungen / Aufschüttungen sind zwar aus der Planung nicht ersichtlich. Zumindest für Nebengebäude sind aber Fundamentarbeiten und damit auch Erdaushub erforderlich. Es wird deshalb empfohlen, die Bauherrn beizeiten auf die abfall- und bodenschutzrechtlichen Anforderungen hinzuweisen: Bei Abgrabungen bzw. bei Aushubarbeiten anfallendes Material sollte möglichst in seinem natürlichen Zustand vor Ort wieder für Baumaßnahmen verwendet werden. Bei der Entsorgung von überschüssigem Material sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und ggf. des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten. Soweit für Auffüllungen Material verwendet werden soll, das Abfall i. S. d. KrWG ist, sind auch hier die gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Z.B. ist grundsätzlich nur eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung, nicht aber eine</p>  | <p>Der Vorhabenträger wurde von den Hinweisen der Behörde in Kenntnis gesetzt.</p>  | <p><b><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></b></p> <p>Änderungen an den Planunterlagen sind nicht erforderlich.</p> <p><b>Abstimmungsergebnis:<br/>10:0</b></p> |

| Nr.  | <p style="text-align: center;"><b>Anlage zum Beschluss Nr. 65/2019</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange</b></p>   | <p style="text-align: center;"><b>Stellungnahme der Verwaltung</b></p>  | <p style="text-align: center;"><b>Beschlussvorschlag</b></p>  |
|------|--|---|---|
|      | <p>Beseitigung von Abfall zulässig. Außerdem dürfen durch die Auffüllungen keine schädlichen Bodenveränderungen verursacht werden.</p> <p>Im Regelfall durfte der jeweilige Bauherr für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich sein; auf Verlangen des Landratsamtes müssen insbesondere die ordnungsgemäße Entsorgung von überschüssigem Material und die Schadlosigkeit verwendeten Auffüllmaterials nachgewiesen werden können.</p> |   |   |
| 8.   | <p><b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 18.04.2019</b></p>  |   |   |
| 8.1. | <p>Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weiden/OPf. (AELF) hat grundsätzlich keine Einwände gegen die oben genannte Änderung. Die Ausführungen in unseren Stellungnahmen vom 13.07.2012., Az: L2-460-37411320139/Gro, und vom 06.09.2012 haben weiterhin Bestand.</p>   | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>  | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Abstimmungsergebnis:</b><br/><b>10:0</b></p>   |
| 8.2. | <p>Folgende Punkte bitten wir jedoch noch zusätzlich zu berücksichtigen:</p> <p>Die avisierten Heckenanpflanzungen sind regelmäßig zu pflegen. D. h. dass Hecken, die in den Bereich der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege einwachsen zurückgeschnitten werden, um eine ungehinderte Durchfahrt für den landwirtschaftlichen Verkehr zu ermöglichen. Die Pflege hat der Betreiber zu veranlassen.</p>                                       | <p>Die dauerhafte Pflege der privaten Grünfläche „Hecke / Krautsaum“ ist in Ziff. 1.4 der textlichen Festsetzungen geregelt. Der erforderliche Rückschnitt hat entsprechend den geltenden nachbarschaftsrechtlichen Regelungen zu erfolgen. Siehe hierzu das Gesetz zur Ausführung des bürgerlichen Gesetzbuches (AGBGB) Art. 47 „Grenzabstand von Pflanzen“ und Art. 48 „Grenzabstand bei landwirtschaftlichen Grundstücken“.</p> <p>Der Vorhabenträger wurde über die Stellungnahme informiert. Es sind keine ergänzenden Festsetzungen im B-Plan erforderlich.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Abstimmungsergebnis:</b><br/><b>10:0</b></p>   |
| 8.3. | <p>Auch auf den extensivierten Flächen sollte Kalk (zerkleinertes Kalkgestein) alle 4 Jahre als bodenstabilisierendes Substrat aufgebracht werden, um einer Versauerung und Degenerierung des Bodens entgegenzuwirken. Dies würde auch zusätzlich zu einer „günstigen Bodenentwicklung“ führen, besonders im Hinblick auf einen Rückbau der Solaranlage und einer späteren Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche.</p>                     | <p>Die Festsetzung Punkt 1.5 Nr. 2 wird wie folgt ergänzt:</p> <p><i>Die Anwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln (ausgenommen naturbelassene Kalkdünger) sowie von chemischen Mittel zur Reinigung der Anlage ist ausgeschlossen.</i></p>   | <p><b><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></b></p> <p>Es sind Änderungen an den Planunterlagen erforderlich.</p> <p><b>Abstimmungsergebnis:</b><br/><b>10:0</b></p> |
| 8.4. | <p>Drainagen und sonstige Entwässerungssysteme dürfen nicht beeinträchtigt werden. Sollte die entstehende extensive Wiese durch Schafe beweidet werden, so empfiehlt das hiesige AELF im Interesse einer artgerechten Tierhaltung, dass der Betreiber der Photovoltaikanlage sich beim</p>   | <p>Die Hinweise betreffen die Bauausführung und die Unterhaltung der Solarparkfläche. Der Vorhabenträger</p>  | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>  |

| <b>Anlage zum Beschluss Nr. 65/2019</b> |   |  |  |
|---|---|--|--|
| Nr.                                     | Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange   | Stellungnahme der Verwaltung   | Beschlussvorschlag   |
|   | zuständigen Berater für Schafhaltung (Herrn Kosel, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schwandorf, Regensburger Straße 51, 92507 Nabburg, Telefon 0 94 31 / 72 10) beraten zu lassen und dessen Empfehlungen umsetzen.  | wurde über die Stellungnahme informiert.   | <b>Abstimmungsergebnis:<br/>10:0</b>   |
| 8.5.                                    | Sofern aufgrund der notwendigen Umweltprüfung land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen für eventuelle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes notwendig werden, sind diese mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weiden/OPf. abzustimmen. | Es sind keine Ausgleichsflächen außerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches erforderlich.   | Wird zur Kenntnis genommen.<br><br><b>Abstimmungsergebnis:<br/>10:0</b>  |
| 8.6.                                    | Die überplante Fläche soll nach der Nutzung als PV-Anlage wieder in die landwirtschaftliche Nutzung ohne Einschränkungen zurückgeführt werden. Sie darf der Landwirtschaft nicht dauerhaft verloren gehen.  | Die Rückbauverpflichtung ist Gegenstand des städtebaulichen Vertrages zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger sowie der Pachtverträge zwischen dem Vorhabenträger und dem jeweiligen Grundstückseigentümer. | <b><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></b><br>Änderungen an den Planunterlagen sind nicht erforderlich.<br><b>Abstimmungsergebnis:<br/>10:0</b> |

| Nr. | Stellungnahme Gemeinde  | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|-----|---|------------------------------|--------------------|
| 1.  | Seitens der Nachbargemeinden sind keine Stellungnahmen eingegangen. |                              |                    |

| Nr.  | Stellungnahme Öffentlichkeit  | Stellungnahme der Verwaltung  | Beschlussvorschlag   |
|------|---|---|--|
| 1.   | <b>Öffentlichkeitsbeteiligung: Anna Bierner, Schreiben vom 27.03.2019</b>   |   |  |
| 1.1. | <p>Vor geraumer Zeit hat mich Herr Albert Kindl (Vohenstrauß, Haunoldstr. 10) darüber informiert, dass er demnächst auf dem von ihm angepachteten Grundstück, Fl. Nr. 28, Gemarkung Preppach, (nördlich von Preppach, Richtung Autobahn A6) einen großflächigen PV-Park errichten und das diesbezügliche Gelände baldmöglichst massiv und bis nahezu an meiner Grundstücksgrenze entlang einzäunen will. Inzwischen ist der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für dieses Vorhaben öffentlich ausgelegt.</p> <p>Ich bin Eigentümerin der nördlich an dieses Grundstück, Fl-Nr. 28, Gem. Preppach, unmittelbar angrenzenden Waldgrundstücke mit den Fl.Nrn. 350, 349 und 348, Gemarkung Preppach. Es handelt sich bei meinen dortigen Grundstücken primär um einen Mischwald, der neben durchmischten und pflegebedürftigen Bestand an seinem südlichen Waldrand, d. h. zum geplanten Solarpark (Fl.Nr. 28, Gem. Preppach) hin, unmittelbar vor der Grundstücksgrenze z. T. auch mächtigen Altbestand (Eiche u. a.) aufweist.</p> <p>Sowohl zur weiteren Pflege/Bewirtschaftung und damit zum Erhalt dieses Waldes im dortigen Bereich, als auch zur Absicherung von Gefahren, die durch höhere Gewalt, beispielsweise durch ein etwaiges Umstürzen derart hoher Bäume bei Starkstürmen, nie ganz ausgeschlossen werden können, halte ich als unmittelbar angrenzende und betroffene Grundstücksnachbarin einen hierfür angemessenen Abstand des geplanten PV-Parks und seiner Einzäunung vor meinem Waldrand für zwingend erforderlich.</p> <p>Angemessen und ausreichend halte ich einen Abstand entsprechend der Höhe des dortigen Baumbestandes, d. h. eine von Bauwerken (Solaranlage/Zaun) freizuhaltenden „Baumfallzone“ von 20 Meter bis 30 Metern Breite entlang meines südlichen Waldrandes. Dies wird in der Planung nur teilweise vorgesehen.</p> <p>Um sich ein besseres Bild von der Situation vor Ort machen zu können, habe ich Ihnen ein pdf-Dokument mit 3 von mir gefertigten Plänen (Übersichtskarte, Luftbildflurkarte, Luftbildkarte-Detail) beigefügt, aus denen Sie die aufgezeigten Einzelheiten ersehen können.</p> | <p>Die Pflege und Bewirtschaftung des Waldrandes muss grundsätzlich auf dem Grundstück selbst erfolgen. Die Inanspruchnahme angrenzender Fremdgrundstücke setzt eine entsprechende privatrechtliche Gestattung voraus.</p> <p>Es besteht Einigkeit darüber, den Zaunbau wie von der Einwenderin gewünscht vorzunehmen. Dies wird durch die Darstellung einer 5 m breiten Zone ohne Zaun auf Flst.Nr. 29 an der östlichen Baufeldgrenze (angrenzend an Flst.Nr. 350, 349, 348 und 347) in der Planzeichnung gesichert.</p> <p>Zur Gemeinderatssitzung wurde eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem PV-Anlagenbetreiber Kindl und der Grundstückseigentümerin vorgelegt, in der eine Haftungsverzichtserklärung zugunsten des Waldeigentümers abgegeben ist.</p> <p>Die Grundstückseigentümerin hat ihre Zustimmung zu diesen vorgesehenen Regelungen per email vom 18.04.2019 mitgeteilt.</p> | <p><b><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></b></p> <p>Änderungen an den Planunterlagen sind erforderlich.</p> <p><b>Abstimmungsergebnis: 10:0</b></p>    |
| 1.2. | <p>Im Übrigen widerspreche ich nachdrücklich der Überplanung einer wesentlichen Teilfläche meines Grundstückes, Fl.Nr. 350, Gem. Preppach als Sondergebiet „Anlagen zur Solargewinnung“. Ich möchte meine dort gelegenen Grundstücke Fl.Nrn. 350, 349 und 348 weiterhin land- und forstwirtschaftlich nutzen und naturerhaltend pflegen.</p>  | <p>Der Vorhabenträger hat auf dem Fl.Nr. 350 keine Verfügung über das Grundstück und kann sein Vorhaben hier nicht realisieren. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans ist um das Grundstück Fl.Nr. 350 zu verkleinern.</p>  | <p><b><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></b></p> <p>Es sind Änderungen an den Planunterlagen erforderlich.</p> <p><b>Abstimmungsergebnis: 10:0</b></p> |
| 1.3. | <p>Auch deshalb ist neben dem o. g. Abstand der Solarmodule zum Waldrand bzw. meiner Grenze - südlich meiner Grundstücke Fl.Nrn. 350, 349 und 348 - besonders ein Schutzstreifen von ca. 5 m vor der geplanten Einzäunung auf dem Vorhabensgelände, so wie er bereits südlich der Anlage auf Fl.Nr. 28, Gem. Preppach im B-Planentwurf vorgesehen ist, nicht nur geboten sondern notwendig.</p>   | <p>Die private Grünfläche mit Pflanzgebot Hecke südlich der Solaranlage dient der Eingrünung des Solarparks in der Ackerlandschaft. Eine solche Eingrünung ist entlang eines Waldrandes jedoch nicht erforderlich.</p>  | <p><b><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></b></p> <p>Änderungen an den Planunterlagen sind erforderlich.</p>  |

| Nr.  | Stellungnahme Öffentlichkeit   | Stellungnahme der Verwaltung  | Beschlussvorschlag   |
|------|--|---|--|
|      | <p>Bei dem bereits westlich von meinen v. g. Grundstücken existierenden, großflächigen Solarpark ist der dortigen Einzäunung rundum eine meiner hier gestellten Forderung entsprechende Abstandsfläche/Schutzstreifen von ca 4 - 5 m für die dort angrenzenden Nutzflächen vorgelagert. Ich habe den v. g. bestehenden und geplanten/geforderten Zaunverlauf nebst der geforderten, vorgelagerten Abstandsflächen zum besseren Verständnis im beiliegenden Planauszug des B-Planentwurfes händisch eingetragen.</p> <p>Bei der Aufstellung des diesbezüglichen Bebauungsplanes, einem etwaigen Genehmigungsverfahren oder einer etwaigen diesbezüglichen Änderung des Flächennutzungsplanes bitte ich, meine hier vorgetragenen nachbarrechtlichen Belange bezüglich der Einhaltung eines angemessenen Abstandes zu meiner Grundstücks-/Waldgrenze (Fl.Nrn. 350, 349 und 348, Gemarkung Preppach) angemessen zu berücksichtigen, insbesondere:</p> | <p>Weder die bayerische Bauordnung (BayBO) noch das Nachbarrechtsgesetz Bayern (AGBGB) sehen für Zaunanlagen einzuhalten Abstände zur Grundstücksgrenze vor. Etwaige Schutzstreifen für die Pflege und Unterhaltung sind auf dem eigenen Grundstück einzurichten.</p> <p>Der Vorhabenträger hat vor, den Zaun im Grenzbereich zu den Nachbargrundstücken wie von der Einwenderin gewünscht mit Abstand innerhalb der überbaubaren Fläche zu errichten. Dies wird mit der Darstellung einer 5 m breiten Zone ohne Zaun auf Flst.Nr. 29 an der östlichen Baufeldgrenze (angrenzend an Flst.Nr. 350, 349, 348 und 347) in der Planzeichnung gesichert.</p> | <p><b>Abstimmungsergebnis:</b><br/><b>10:0</b></p>   |
| 1.4. | <p>a. von der Überplanung einer wesentlichen Teilfläche meines Grundstückes. Fl.Nr. 350, Gemarkung Preppach, abzusehen</p>   | <p>Verkleinerung Geltungsbereich, s.o.</p>  | <p><b><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></b><br/>Es sind Änderungen an den Planunterlagen erforderlich.</p> <p><b>Abstimmungsergebnis:</b><br/><b>10:0</b></p> |
| 1.5. | <p>b. die Lage der PV-Solarmodule durchgehend nur mit wenigsten 20 m Abstand zur südlichen Grenze meiner Grundstücke Fl.Nr. 350, 349 und 348 auszuweisen und</p>   | <p>Es wird seitens des Anlagenbetreibers eine Haftungsverzichtserklärung zugunsten des Waldeigentümers abgegeben.</p>   | <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p> <p><b>Abstimmungsergebnis:</b><br/><b>10:0</b></p>  |
| 1.6. | <p>c. vor allem aber im diesbezüglichen vorhabenbezogenen B-Plan zwingend vorzugeben, dass der Einzäunung der Solaranlage südlich der Grundstücke Fl.Nrn. 350 (teilweise), 349 und 348, eine Abstands- bzw. Schutzstreifenfläche von 5 m vorzulagern ist.</p>  | <p>Fehlende gesetzliche Grundlage für einen Schutzstreifen, s.o.<br/>Zaunbau wie von der Einwenderin gewünscht mit Darstellung einer 5 m breiten Zone ohne Zaun auf Flst.Nr. 29 an der östlichen Baufeldgrenze (angrenzend an Flst.Nr. 350, 349, 348 und 347) in der Planzeichnung gesichert.</p>   | <p><b><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></b><br/>Änderungen an den Planunterlagen sind erforderlich.</p> <p><b>Abstimmungsergebnis:</b><br/><b>10:0</b></p>    |
| 1.7. | <p>Bitte informieren Sie mich, wie in dieser Sache Ihrerseits weiter verfahren wird. Sofern Sie noch Fragen haben sollten, stehe ich gerne zur Verfügung. Für Ihre Unterstützung möchte ich mich schon vorab bedanken.</p>   | <p>Das Abwägungsergebnis zur vorgebrachten Stellungnahme wird der Bürgerin gem. § 3 (2) BauGB schriftlich mitgeteilt.</p>   | <p><b><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></b></p>   |

| Nr.  | Stellungnahme Öffentlichkeit  | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag  |
|------|---|------------------------------|---|
|      |   |                              | <b>Abstimmungsergebnis:<br/>10:0</b>                                    |
| 1.8. | Hinweis: Ich erkläre mich ausdrücklich einverstanden, dass jegliche Korrespondenz mit mir in dieser Sache, neben meiner Postanschrift auch über die Email-Adressen gerhard.steinl@t-online.de sowie anna.bierner@t-online.de geführt werden kann. | Kenntnisnahme                | Wird zur Kenntnis genommen.<br><br><b>Abstimmungsergebnis:<br/>10:0</b> |